

Brandstiftungsstraftaten (§§ 306 - 306 f StGB)

I. Vorbemerkung

Das Gesetz bedroht sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Brandstiftung (§§ 306 - 306 d StGB) mit Strafe. Strafbewehrt ist ferner die vorsätzliche oder fahrlässige Herbeiführung einer Brandgefahr (§ 310 f StGB). Innerhalb der vorsätzlichen Brandstiftung sind zu unterscheiden die schwere Brandstiftung (§ 306 a StGB), die besonders schwere Brandstiftung (§ 306 b StGB), die ein erfolgsqualifiziertes Delikt im Sinne des § 18 StGB - mit § 306 a StGB als Grundtatbestand - darstellt, sowie die einfache Brandstiftung (§ 306 StGB).

II. Schwere Brandstiftung (§ 306 a StGB)

1. Objektiver Tatbestand: Tatobjekte der schweren Brandstiftung nach § 306 a StGB sind zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmte Gebäude (§ 306 a Nr.1 StGB), Gebäude, Schiffe oder Hütten, die zur Wohnung von Menschen dienen (§ 306 a Nr.2 StGB), sowie Räumlichkeiten, die zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, und zwar zu einer Zeit, während Menschen sich darin aufzuhalten pflegen (§ 306 a Nr.3 StGB). § 306 a StGB stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar, das heißt, die vorstehend genannten Räumlichkeiten müssen ihrer Bestimmung oder ihrem Gebrauch nach als Aufenthaltsort von Menschen dienen; ob sich zum Zeitpunkt der Tat dort tatsächlich Menschen aufgehalten haben, ist unerheblich (vgl. BGHSt 26, 121, 123).

Beachte:

Die Vorschrift des § 306 a StGB erfordert als abstraktes Gefährdungsdelikt tatbestandlich auch den Eintritt einer abstrakten Gefahr für Menschenleben. Daher scheidet nach ganz herrschender Auffassung eine Anwendung dieser Vorschrift aus, wenn nach der objektiven Sachlage - ex ante betrachtet - eine Gefährdung von Menschenleben offensichtlich ausgeschlossen ist und der Täter sich vor der Tat davon in einer jeden Zweifel behebenden Weise Gewißheit verschafft hat, was jedoch wohl nur bei kleineren, auf den ersten Blick überschaubaren Objekten möglich ist (vgl. BGHSt 26, 121, 122; BGH GA 1985, 508. In diesem Fall kommt dann jedoch eine Strafbarkeit des Täters nach § 306 StGB in Betracht.

a) Ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude ist neben einer Kirche auch jedes andere Gebäude, das der Ausübung irgendeiner Religion dient. Dabei ist nicht erforderlich, daß das Gebäude unmittelbar zu religiösen Handlungen dient; erfaßt werden vielmehr auch profane Räume (z.B. Sakristeien) innerhalb des zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmten Gebäudes, ebenso außer selbständigen Gebäuden auch abgeschlossene Räume innerhalb von Gebäuden (z.B. Kapelle eines Heimes). Unter einem Gebäude ist dabei allgemein ein durch Wände und Dach begrenztes, mit dem Erdboden - zumindest durch die eigene Schwere - fest verbundenes Bauwerk zu verstehen, das den Eintritt von Menschen ermöglicht und geeignet sowie bestimmt ist, dem Schutze von Menschen und Sachen zu dienen und Unbefugte abzuhalten (vgl. RGSt 70, 362; BGHSt 1, 158, 163; 6, 107 ff.).

b) Die Vorschrift des § 306 a Nr. 2 StGB erfaßt als Schutzobjekt Gebäude, Schiffe und Hütten, die dauernd oder zumindest zeitweilig Menschen zur Wohnung dienen. Ein Gebäude dient als Wohnung, wenn Menschen dort - wenn auch nur für einige Zeit - den räumlichen Mittelpunkt ihrer Lebensführung eingerichtet haben. Maßgeblich ist dabei allein die rein tatsächliche Verwendung zu diesem Zweck. Unerheblich ist demgegenüber, ob sie dazu geeignet oder bestimmt sind (vgl. BGHSt 26, 121, 122).

Vom Schutzzweck des § 306 a Nr. 2 StGB werden auch Besucher des Gebäudes, des Schiffs oder der Hütte umfaßt; ebenso Personen, welche die geschützte Örtlichkeit widerrechtlich benutzen, etwa als vorübergehenden Unterschlupf (vgl. BGHSt 26, 121, 123]):

Beispiele: (nicht zu Wohnzwecken dienen)

- noch nicht bezogene Neubauten bzw. leerstehende Häuser;
- in tatsächlicher Hinsicht - z.B. durch Auszug sämtlicher Bewohner oder durch Inbrandsetzen seitens eines Alleinbewohners - als Wohnung aufgegebene, wenn auch im übrigen intakte Häuser (sog. Entwidmung, vgl. BGHSt 26, 121, 122; OLG Düsseldorf, NStZ 1981,224)
- zu Wohnzwecken dienende Gebäude mit dem Tod des einzigen Bewohners (vgl. BGHSt 23, 114).

Beachte:

Der Eigentümer kann jedoch den Wohnzweck eines bewohnten Gebäudes nicht auch für seinen ebenfalls im Gebäude wohnenden Ehegatten aufgeben. Dies kann vielmehr nur der andere Ehegatte selbst (vgl. BGH NJW 1988, 1276).

Dienen die vorstehend aufgeführten Räumlichkeiten nur zeitweise als Wohnung, greift die Vorschrift des § 306 a Nr. 2 StGB nur ein, wenn die Brandstiftung zu einer Zeit erfolgt, während derer jemand in den Häusern wohnt. Wohnen bedeutet auch hier, daß jemand die Räumlichkeit - wenn auch nur vorübergehend - zum Mittelpunkt seines Lebens gemacht hat, was regelmäßig anzunehmen ist, wenn die Person dort auch schläft.

Beispiele: (zeitweise zu Wohnzwecken dienen) Ferien- und Wochenendhäuser

Beachte:

Wohnung i.S.d. § 306 a StGB können gleichzeitig mehrere Gebäude sein. Zieht beispielsweise jemand einige Wochen im Jahr in sein Ferienhaus, verliert die Heimatwohnung für diesen Zeitraum nicht die Eigenschaft einer Wohnung. Das Ferienhaus hingegen stellt außerhalb der Urlaubszeit kein Wohngebäude i.S.d. § 306 a Nr. 2 StGB dar. Bei gemischt genutzten aber ansonsten einheitlichen Gebäuden ist der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 306 a Nr. 2 StGB umstritten.

Beispiele: (gemischt genutzte einheitliche Gebäude stellen dar)

- einheitliches Wohn- und Stallgebäude (vgl. BGHSt 26, 121, 122 ff.);
- Fabrikgebäude mit integrierter (Werks-)Wohnung (vgl. BGHSt 34, 115, 116).

Zum Teil wird die Auffassung vertreten, die Vorschrift des § 306 a Nr.2 StGB sei bei Inbrandsetzen des - einheitlichen - Gebäudes nur dann einschlägig, wenn das Feuer auch den Wohnteil des Gebäudes ergriffen habe (Schönke/Schröder/Cramer, StGB, § 306a Rz. 11). Solange der Wohnteil des Gebäudes nicht vom Feuer ergriffen werde, liege demnach nur eine versuchte schwere Brandstiftung nach §§ 306 a , 22, 23 StGB vor; habe sogar diese Möglichkeit nicht bestanden, scheidet eine Anwendbarkeit der Vorschrift des § 306 a StGB aus. Demgegenüber vertritt die Rechtsprechung die Auffassung, eine vollendete schwere Brandstiftung nach § 306 a Nr.2 StGB liege bereits dann vor, wenn das Feuer sich auch nur auf Teile eines Gebäudes erstreckt habe, die nicht zu Wohnzwecken dienen, aber nicht auszuschließen sei, daß das Feuer auch auf den Wohnbereich hätte übergreifen können (vgl. BGHSt 34, 115, 118; BGH, NStZ 1985, 455; BGH, NJW 1987, 141).

Beachte:

Für die Ansicht der Rechtsprechung spricht die Auslegung des hier entscheidenden Merkmals "in Brand setzen". § 306 a StGB stellt ein abstraktes Gefährdungsdelikt dar. Die Bestimmung stellt ein Tun unter Strafe, das typischerweise das Leben von Bewohnern und anderen Personen gefährdet, die das Gebäude deshalb aufsuchen, weil es zur Wohnung von Menschen dient. Ob das geschützte Rechtsgut tatsächlich konkret gefährdet wird, ist demnach unerheblich. Die selbst von einem Sachkundigen oft kaum zuverlässig vorzuberechnende Entwicklung eines entfachten Feuers läßt es demnach im Hinblick auf den Schutz von Bewohnern und anderen Personen sachgerecht erscheinen, bereits die abstrakte Gefährdung unter die erhöhte Strafandrohung des § 306 a StGB zu stellen (vgl. hierzu BGH NJW 1987, 140).

c) Die Vorschrift des § 306 a Nr. 3 StGB erfaßt schließlich Räumlichkeiten, die zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen. Unter Räumlichkeit i.S.d. § 306 a Nr. 3 StGB sind dabei jede gleichwie abgeschlossenen beweglichen oder unbeweglichen Räume zu verstehen (vgl. Fischer, StGB, 54. Auflage, § 306a, Rn. 7).

Beispiele: (von § 306 a Nr.3 StGB werden umfaßt)

Wohnwagen (vgl. OGHSt 1, 245); Pkw-Karosserie, die zu Wohnzwecken dient (vgl. OLG Stuttgart Justiz 1976, 519); Telefonzellen innerhalb eines Gebäudes (vgl. OLG Düsseldorf MDR 1979, 1042); Fabriken, Theater, Kinos, Werkstattgebäude, Bürogebäude, Autobusse, Eisenbahnwagen (vgl. RGSt 69, 150); Scheunen, in denen regelmäßig Landstreicher übernachten (vgl. BGH NJW 1969, 1862).

Beispiel: (von § 306 a Nr.3 StGB werden nicht umfaßt)

Personenkraftwagen (vgl. BGHSt 10. 208, 208).

Im Hinblick auf eine Tatbestandsverwirklichung des § 306 a Nr. 3 StGB - das Inbrandsetzen der dort genannten Räumlichkeiten - ist erforderlich, daß die Tat zu einer Zeit verübt wird, zu der sich Menschen darin aufzuhalten pflegen, wobei gleichsam wie bei § 306 a Nr. 2 StGB nicht erforderlich ist, daß sich Menschen zum Zeitpunkt der Tat tatsächlich darin aufgehalten haben (vgl. RGSt 23, 102).

Beachte:

Entscheidender Zeitpunkt ist hier insoweit nicht der Beginn des letztlich zum Brand führenden Kausalgeschehens, sondern der Zeitpunkt, zu dem die Räumlichkeit in der für das Inbrandsetzen (vgl. dazu unten) erforderlichen Weise vom Feuer erfaßt wird (vgl. BGHSt 36, 221, 222).

Tathandlung der schweren Brandstiftung ist zum einen das Inbrandsetzen eines der oben aufgeführten Tatobjekte des § 306 a Nr. 1-3 StGB oder die Zerstörung eines dort genannten Schutzgegenstandes durch Brandlegung. Eine Räumlichkeit ist in Brand gesetzt, wenn die Sache derart vom Feuer ergriffen ist, daß sie auch nach Entfernung oder Erlöschen des Zündstoffs selbständig weiterbrennen kann (vgl. RGSt 71, 194; BGHSt 18, 363, 364; BGH, StV 1988, 66; BGH, NJW 1989, 2900). Zu fordern ist dabei, daß ein für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes wesentlicher Gebäudeteil in Brand gesetzt worden ist, wobei für die Frage der Wesentlichkeit des Gebäudeteils nicht das bürgerliche Recht, sondern die Verkehrsanschauung maßgeblich ist (vgl. BGHSt 16, 109, 110; BGH, StV 1988, 66).

Beachte:

Es reicht demnach nicht aus, festzustellen, wo es gebrannt hat, sondern was gebrannt hat und welche Teile von der Brandzehrung betroffen waren (vgl. BGH NStZ 1991, 433).

Im übrigen: auch an einem bereits brennenden Gegenstand ist noch eine Tat möglich.

Beispiele: (wesentliche Gebäudeteile sind)

Fußböden, Fensterrahmen, Zimmerwände und Treppen, Deckenverkleidungen jedenfalls dann, wenn sie als Bestandteil der Decke angesehen werden können und daher nicht entfernt werden können, ohne daß hierdurch das Bauwerk selbst beeinträchtigt wird (vgl. BGH, StV 1990, 548; BGH, NStZ 1991, 433); Teppichböden, soweit diese mit dem Untergrund fest verbunden sind (vgl. BGH wistra 1988, 304); Wohnungstüren (vgl. BGHSt 7, 37, 38); fest mit dem Boden vermauerte Beichtstühle in einer Kirche oder Theken (vgl. insgesamt Fischer, StGB, 54. Auflage, § 306, Rz. 14).

Beispiele: (keine wesentlichen Gebäudeteile sind)

- sonstige Einrichtungsgegenstände, wie z.B. an die Wand genagelte Regale (vgl. BGHSt 16, 109), Schränke; Tapeten (vgl. BGH, NStZ 1981, 221; 1984,74); Lattentüre eines Kellerraums (vgl. BGHSt 18, 363, 366); einzelne Türpfosten oder einzelne Dielen (vgl. RGSt 64, 273) .

Der Inbrandsetzung eines Gebäudes steht nicht entgegen, daß das Gebäude bereits brennt.

Eine solche - erneute - Inbrandsetzung kommt in Betracht, wenn das Gebäude - Voraussetzung ist insoweit, daß es sich trotz des Brandes noch um ein Gebäude i.S.d. § 306 StGB handelt - an anderer Stelle durch einen weiteren Brandherd in Brand gesetzt wird oder der bereits bestehende Brand intensiviert wird (vgl. BayObLG, NJW 1959, 1885).

Beispiel:

Intensivierung eines Brandes liegt vor, wenn der Täter brennbare Mittel - z.B. Öl oder Benzin - in das Feuer gießt.

Die weitere Tathandlungsalternative der **Zerstörung durch Brandlegung** soll auch diejenigen Fälle erfassen, in denen durch vollendete oder versuchte Inbrandsetzungen ein selbständiges Weiterbrennen nicht herbeigeführt wurde, jedoch durch die Entwicklung von Rauch, Ruß, Gasen und Freisetzung von Chemikalien Schäden an den geschützten Gegenständen herbeigeführt werden (vgl. Fischer, a.a.O., § 306, Rz. 15).

Vollendet ist die schwere Brandstiftung, wenn der Brand Teile des Gebäudes erfaßt hat, die für den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich sind (vgl. BGHSt 18, 363[365]). Versuch ist demgegenüber nur anzunehmen, wenn durch den Brand lediglich einzelne Holzteile des Gebäudes angekohlt werden (vgl. RGSt 64, 273) oder durch die Hitzeeinwirkung lediglich Wand- und Deckenputz abgesprungen sind (vgl. BGH, NStZ 1981, 221). Versuch der schweren Brandstiftung liegt ebenfalls vor, wenn der Täter Benzin ausschüttet, um es sogleich anzuzünden (vgl. OGHSt 2, 346) oder das Gebäude durch eine Explosion des Zündmittels zerstört wird, anstatt abzubrennen (vgl. BGHSt 20, 230, 231), wonach in diesem Fall versuchte schwere Brandstiftung in Tateinheit mit (fahrlässiger) Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion nach §§ 306 a, 22, 23; 308; 52 StGB vorliegt.

2. Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei bedingter genügt. Der Täter muß demnach wissen, daß er in Brand setzt und daß der Gegenstand der Brandstiftung die erforderlichen Eigenschaften hat. Nicht erforderlich ist hingegen ein Bewußtsein des Täters, Menschenleben zu gefährden (vgl. RG JW 1930, 835). Im Falle des § 306 a Nr. 3 StGB muß der Täter es wenigstens für möglich halten und billigend in Kauf nehmen, die Räumlichkeiten gerade zu der gewöhnlichen Aufenthaltszeit in Brand zu setzen (vgl. Schönke/Schröder/Cramer, a.a.O., Rz. 14).

III. Besonders schwere Brandstiftung (§ 306 b StGB)

Die Vorschrift des § 306 b StGB enthält Qualifikationen der schweren Brandstiftung nach § 306 a StGB und ist ausschließlich auf diese Vorschrift zu beziehen. Eine Anwendung der Vorschrift des § 306 b StGB setzt daher voraus, daß alle Tatbestandsmerkmale des § 306 a StGB erfüllt sind.

1. Die Vorschrift des § 306 b Abs. I StGB setzt voraus, daß durch die Brandstiftung eine schwere Gesundheitsschädigung oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen verursacht. Der Tatbestand erfordert zunächst das Vorliegen einer Brandstiftung nach § 306 oder § 306a StGB. Eine schwere Gesundheitsschädigung reicht weiter als die Folgen des § 226 StGB und umfaßt darüber hinaus auch langwierige ernsthafte Erkrankungen sowie den Verlust oder die erhebliche Einschränkung im Gebrauch der Sinne, des Körpers und der Arbeitsfähigkeit (vgl. Fischer, StGB, 54. Auflage, § 306b, Rn. 4).

Eine große Anzahl von Menschen bedeutet nicht Unüberschaubarkeit einer Menschenmenge; eine Anzahl von 20 Menschen dürfte jedoch als groß zu bezeichnen sein. Gesundheitsschädigung bei dieser Tatbestandsalternative bedeutet hier keine "schwere"; andererseits reichen unerhebliche Beeinträchtigungen des Wohlbefindens und situationsbedingte psychische Beeinträchtigungen nicht aus.

2. Die Vorschrift des § 306 b Abs. II StGB setzt in den dortigen 3 Alternativen voraus, daß

Nr. 1: eine konkrete Todesgefahr für mindestens einen Menschen herbeigeführt wird.

Nr. 2: die Absicht, durch die Brandstiftung eine andere Tat zu ermöglichen oder zu verdecken (beachte in Klausuren die Kombinationsmöglichkeiten mit § 211 StGB). Die andere Straftat muß nicht eine solche des Täters selbst sein, die Absicht kann sich auch auf die Tat einer anderen Person beziehen (vgl. BGH, NJW 2000, 3581).

- Nr. 3: gemeint ist hiermit die Entfernung von Löschmitteln, das Ausschalten automatischer Löscheinrichtungen oder die Hinderung löschwilliger Personen, letztlich also beliebiger Handlungen des Täters mit entsprechender Zielrichtung, die der Brandstiftung vorausgehen, gleichzeitig mit ihr vorgenommen werden oder der Brandstiftung nachfolgen.

III. Besonders schwere Brandstiftung (§ 306 c StGB)

Die Vorschrift des § 306 c StGB enthält eine Erfolgsqualifikation der Brandstiftung nach §§ 306 bis 306 b StGB und ist ausschließlich auf diese Vorschriften zu beziehen

1. Die Vorschrift des § 306 c StGB setzt voraus, daß der Brand den Tod eines Menschell verursacht hat, der sich schon während des Inbrandsetzens in der betreffenden Räumlichkeit aufgehalten hat, wobei unerheblich ist, ob der Aufenthalt berechtigt oder widerrechtlich war.

Nicht unter § 306 c StGB fallen jedoch Personen, die erst nach der Inbrandsetzung die Räumlichkeit betreten und zu Tode kommen, unabhängig davon, ob sie von dem Brand Kenntnis hatten oder nicht.

Beispiele:

Feuerwehrleute; Nachbarn, die bei Löscharbeiten helfen, Helfer.

In diesen Fällen kommt jedoch hinsichtlich der zu Tode gekommenen Menschen eine fahrlässige Tötung in Betracht (vgl. BGH NJW 1994, 205), wobei jedoch bei der Prüfung der Zurechnung solcher Rettungsschäden dann auch die Fragen der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung der Rettungspersonen zu erörtern sind.

Für die erforderliche Kausalität zwischen Brand und Tod ist ausreichend, daß sich die Person zur Zeit des Inbrandsetzens in der betreffenden Räumlichkeiten befunden hat. Nicht erforderlich ist dabei, daß der Tod unmittelbar durch den Brand selbst eintreten ist. Es genügt demnach, daß Kausalität zwischen der Brandstiftung und dem Tod besteht.

Beispiele:

Ausreichend ist insoweit, daß das Opfer von herunterstürzenden Gebäudeteilen erschlagen wird, beim Herauspringen aus dem Fenster getötet wird, durch den brennenden Zündstoff oder auf Grund eines Schocks über den Brand ums Leben kommt oder bei einer nur versuchten Brandstiftung, die zwar zum Brand aber nicht Inbrandsetzen des Gebäudes führt - z.B. bei Explosion des Zündstoffs - durch den Einsturz des Gebäudes den Tod findet (vgl. BGHSt 20, 230, 231).

Nicht ausreichend ist hingegen, wenn das Opfer durch den Zündstoff - z.B. dessen Explosion - zu Tode kommt, ohne daß ein Brand entstanden ist (vgl. BGHSt 20, 230, 231); Insoweit ist eine Strafbarkeit des Täters nach §§ 306 b, 22, 23 ggf. i. V. m. 308 StGB gegeben.

Nicht ausreichend ist weiterhin, wenn das Opfer - selbst wenn es sich zum Zeitpunkt des Inbrandsetzens in den Räumlichkeiten befunden hatte - nach Verlassen der Räumlichkeit erneut dorthin zurückkehrt und daraufhin dort den Tod findet (vgl. RGSt 5, 202).

Zur Tatbestandsverwirklichung des § 306 c StGB als erfolgsqualifiziertes Delikt ist weiterhin erforderlich, daß der Täter nach § 18 StGB zumindest fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht hat. Hierzu muß der Täter nicht wissen, daß sich zu der relevanten Zeit ein Mensch in den Räumlichkeiten aufgehalten hat (vgl. BGHSt 7, 37, 39). Im Hinblick auf § 18 StGB kommt bei Tötungsvorsatz neben §§ 211, 212 StGB Tateinheitlich § 306 c StGB in Betracht.

IV. Einfache Brandstiftung (§ 306 StGB)

Tatobjekte des § 306 StGB sind die dort enumerativ aufgeführten Gegenstände. Soweit § 306 StGB auch Gebäude, Schiffe oder Hütten erfaßt, geschieht dies ohne die in § 306 a StGB vorausgesetzten Einschränkungen. Bei Schiffen kommen nur größere Fahrzeuge in Betracht.

Zu den Tatobjekten:

- Gebäude, vgl. oben § 306 a StGB;
- Magazine sind Räumlichkeiten, die dazu bestimmt sind, Vorräte von Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenständen für längere Zeit aufzubewahren;
- Warenvorräte etc. sind nur größere Mengen von Gegenständen, die zum Zwecke künftiger Verwendung angehäuft sind und die auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagen.
Nicht ausreichend sind jedenfalls Vorräte mit geringem Wert in Höhe von etwa fünf bis zehn Deutsche Mark (vgl. RGSt 73,206);
- Früchte des Feldes stellen alle - größeren Mengen - landwirtschaftlichen Erzeugnisse dar, die noch nicht geerntet sind, wie Gras (vgl. OLG Celle, NdsRpfl 1952, 58) und Heide;
- Waldungen sind - umfangreiche, in sich zusammenhängende - Holzbestände und der Waldboden mit den diesen bedeckenden sonstigen Walderzeugnissen;
- Torfmoore, worunter bereits ein teilweise mit Heide bestandenes Stück Moorland zu rechnen ist.

Die Vorschrift des § 306 StGB (sog. "unmittelbare Brandstiftung") stellt das Inbrandsetzen der dort aufgezählten und im Eigentum dritter Personen stehenden und damit fremder Sachen unter Strafe, ohne daß es insoweit auf eine Gefährdung von Menschen oder anderer Sachen ankommt.

Insoweit stellt § 306 StGB einen Spezialfall der Sachbeschädigung dar. Dies hat zur Folge, daß die Einwilligung des Eigentümers sich als Rechtfertigungsgrund darstellt (vgl. BGH MDR 1989, 493)

Die Tathandlung besteht im Inbrandsetzen der Gegenstände des § 306 StGB oder der Zerstörung durch Brandlegung. Zerstörung bedeutet im übrigen das Gleiche wie in § 303 StGB.

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei bedingter genügt. Der Täter muß demnach wissen, eines der Tatobjekte des § 306 StGB in Brand zu setzen, wobei der Vorsatz sich auch auf deren Fremdheit erstrecken muß.

V. Fahrlässige Brandstiftung (§ 306 d StGB)

1. Den Grundtatbestand einer fahrlässigen Brandstiftung erfüllt gemäß § 306 d StGB, wer einen Brand der in §§ 306 ff. StGB bezeichneten Art fahrlässig verursacht.

Beachte:

Der Tatbestand der fahrlässigen Brandstiftung nach § 309 StGB ist nicht nur einschlägig bei fahrlässigem Umgang mit feuergefährlichen Mitteln, sondern dann, wenn eine vorsätzliche Inbrandsetzung erfolgt ist und sich der Fahrlässigkeitsvorwurf im Hinblick auf die Inbrandsetzung der Tatobjekte der §§ 306, 308 StGB auf andere Tatumstände bezieht.

Beispiel:

Der Täter zündet in einem Gebäude (vorsätzlich) einen Stuhl an, um sich durch das Feuer zu wärmen. Durch den Stuhlbrand wird letztlich das Gebäude in Brand gesetzt, worauf sich der Vorsatz des Täters jedoch nicht bezogen hatte.

Eine Verwirklichung des Grundtatbestandes kommt auch durch Unterlassen in Betracht.

Beispiel:

Ein Schornsteinfeger beanstandet nicht den ordnungswidrigen Zustand eines Baues (vgl. OLG Oldenburg BB 1956, 870).

Beachte:

Die fahrlässige Inbrandsetzung eines Gebäudes kann die Pflicht zum Löschen begründen, deren Verletzung eine vorsätzliche Brandstiftung durch Unterlassen gem. §§ 306, 308, 13 StGB begründen kann (vgl. RGSt 60, 77).

Der Täter muß den Brand durch Fahrlässigkeit verursacht haben. Insoweit gelten die allgemeinen Grundsätze zur Fahrlässigkeit.

Beispiele:

- Verkauf von Streichhölzern an kleine Kinder (vgl. RGSt 76, 1);
- Außerachtlassung der nach Brandverhütungsvorschriften gebotenen Sorgfaltspflichten (vgl. BayObLG NJW 1990, 3032 für den Fall unvorsichtigen Aufstellens oder Anbringens von Kerzen).
- lustiges übermütiges Abbrennen von Feuerwerken in geschlossenen Räumen;
- "Grillparty" mit Anzünden des heimischen Kaminfeuers durch Ausschütten eines 5-Liter-Benzinkanister.

VI. Tätige Reue (§ 306 e StGB)

Hat der Täter den Brand wieder gelöscht, bevor ein erheblicher Schaden entstanden war, so scheidet gem. § 306 e StGB eine Bestrafung wegen - vorsätzlicher wie fahrlässiger (vgl. OLG Hamburg NJW 1963, 1561) - Brandstiftung aus. Die Vorschrift des § 306 e StGB knüpft daher an eine Straflosigkeit des Täters drei Voraussetzungen.

Vorbemerkung: Die Tat muß bereits vollendet sein, da anderenfalls statt Tätiger Reue bereits der Rücktritt vom Versuch gemäß § 24 StGB eingreift.

1. Es darf noch kein erheblicher Schaden entstanden sein. Der Schaden muß dabei die in den §§ 306 bis 306 b StGB genannten Schutzobjekte betreffen. Für die Erheblichkeit des Schadens kommt es auf das Ausmaß der Beschädigung des Schutzobjektes an. Einheitlich Wertgrenzen existieren nicht; bedeutender Schaden soll an Wohngebäuden jedoch vorliegen, wenn zur Schadensbeseitigung mindestens EUR 2.500,00 aufgewandt werden müssen.

Anmerkung:

Unschädlich ist für den Täter daher, wenn bei einem Wohnhaus durch das Inbrandsetzen kostbare Einrichtungsgegenstände dem Feuer zum Opfer fallen, ohne daß dadurch die Brandgefahr im Hinblick auf das Wohnhaus erhöht wurde. Es kommt auf den Schaden am Schutzobjekt an, nicht jedoch auf denjenigen des Inventars etc.

2. Der Täter muß den Brand freiwillig löschen, wobei ein eigenhändiges Löschen nicht erforderlich ist; es reicht aus, wenn der Täter sich der Hilfe Dritter bedient (BGH, NStZ 2003, 264, 265). Für die Freiwilligkeit gelten die Grundsätze des § 24 StGB.

3. Für die in Abs. III genannte Alternative gelten ebenfalls die Grundsätze des § 24 StGB.

Anmerkung:

Ist der Brand jedoch erloschen, bevor der Täter seinen Löschungswillen in die Tat umsetzen konnte und hatte er sich insoweit ernsthaft bemüht, findet nach herrschender Auffassung § 24 I 2 StGB analoge Anwendung, das heißt, der Täter bleibt straffrei. Eine Strafbarkeit wegen anderer bereits vollendeter Delikte - insbesondere wegen Sachbeschädigung - bleibt von § 306 e StGB jedoch unberührt.